

## Sorgerecht und Schulalltag

### Umgang mit der rechtlichen Situation bei getrennt lebenden Eltern

#### 1. Begrifflichkeiten:

##### Sorgerecht:

- Bei *noch-verheirateten* oder *geschiedenen* Paaren:  
In der Regel haben die Eltern nach einer Trennung oder Scheidung beide das Sorgerecht.
- Bei *nicht-verheirateten* Paaren.  
Viele Paare geben vor dem Jugendamt eine **Sorgerechtserklärung** ab, die das gemeinsame oder alleinige Sorgerecht klärt. Bei Trennung von nicht-verheirateten Paaren müssen wir um die Vorlage **einer solchen Erklärung** bitten!  
Gibt es eine solche nicht, dann gilt, dass die **unverheiratete Mutter das alleinige Sorgerecht** hat.

##### Aufenthaltsbestimmungsrecht:

- Das Aufenthaltsbestimmungsrecht hat dasjenige Elternteil, bei dem das Kind lebt. Dieses Elternteil – meistens die Mutter - ist befugt, in Alltagssachen zu entscheiden, d.h. es ist unser **Ansprechpartner bei schulischen Angelegenheiten** (Elternsprechtag, Entschuldigungen, Unterschrift bei Klassenarbeiten, Zurückstellungen etc.). **Nicht allein befugt ist das Elternteil bei der Schulwahl.** (S. Veröffentlichung des KM vom Jan 2017, unten abgedruckt)

##### Umgangsrecht:

- Das Umgangsrecht regelt den Umgang zwischen dem von der Familie getrennt lebenden Elternteil und den Kindern. Im Normalfall betrifft dies die Schule nicht. Es kann z.B. Aussagen enthalten, welches Elternteil an welchen Tagen das Kind von der Schule abholt. Sind hier Fragen strittig, muss um die **Vorlage einer Umgangsrechtsentscheidung des Familiengerichts** gebeten werden.

## Konsequenzen für die Schule:

- Im **Regelfall: keine!**
- Gibt es **unklare Aussagen** der Elternteile zum Sorgerecht, muss eine **schriftliche Erklärung vom Familiengericht oder Jugendamt** verlangt werden.
- Liegt diese nicht vor, gilt
  - für verheiratete/geschiedene Paare: gemeinsames Sorgerecht
  - für unverheiratete Paare: Sorgerecht der Mutter
- Für uns ist das **Elternteil Ansprechpartner, bei dem das Kind lebt** – in der Regel die Mutter! Wir müssen **nicht** gesondert mit dem anderen Elternteil Kontakt aufnehmen oder doppelt informieren. Dies ist die Pflicht dieses Elternteils! Auch das andere sorgeberechtigte Elternteil muss sich um Information kümmern. Wird diese Pflicht der i.d.R. Mutter vernachlässigt, so kann dies im Klagefall des anderen Elternteils Konsequenzen für die Sorgeberechtigung haben.
- Bei **Trennungen** weisen wir den Elternteil, bei dem das Kind lebt - also meistens die Mutter - auf ihre Pflicht zur Information des Vaters hin.
- Es kann pädagogisch sinnvoll sein, den anderen sorgeberechtigten Partner über schulische Probleme und Schulleistungen zu informieren: z.B. bei einer geplanten Umschulung auf eine Sonderschule. Dies ist aber nicht unsere Pflicht!
- Wenn die Trennung für die Eltern so konfliktreich ist, dass die Eltern nicht mehr miteinander kommunizieren können, so ist das nicht das Problem der Schule. Getrennte Elterngespräche sind natürlich erlaubt, aber nicht verpflichtend!

### Außerdem:

- Nur sorgeberechtigte Eltern/Elternteile können als Klassenelternvertreter gewählt werden, bzw. an der Wahl teilnehmen (das Elternrecht ist nicht übertragbar).

### **Folgende Information wurde vom Kultusministerium im Januar 2017 veröffentlicht:**

#### Schulabmeldungen beziehungsweise Schulummeldungen bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern

Eltern im schulrechtlichen Sinne sind in der Regel die Personensorgeberechtigten nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Danach bleiben die Elternteile auch nach einer Ehescheidung beide sorgeberechtigt, solange das Familiengericht nicht ausdrücklich dem Vater oder der Mutter das alleinige Sorgerecht überträgt. Daneben haben auch die Eltern nichtehelicher Kinder beide das Sorgerecht, wenn sie entsprechende Sorgeerklärungen abgegeben haben.

Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge, § 1626 BGB). Das Bürgerliche Gesetzbuch sieht vor, dass die elterliche Sorge im „gegenseitigen Einvernehmen zum Wohl des Kindes“ auszuüben ist. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen die Eltern versuchen, sich zu einigen. Ist eine Einigung nicht möglich, sieht das Gesetz auf Antrag eines Elternteils eine gerichtliche Entscheidung vor.

Das gesetzliche Ideal, dass Entscheidungen von den Eltern im Einvernehmen getroffen

werden, kann bei getrennt lebenden Eltern nicht immer realisiert werden. Auch weil alltägliche Entscheidungen aus praktischen Gründen nicht immer abgestimmt werden können, darf der Elternteil, bei dem sich das Kind gewöhnlich aufhält, alle Entscheidungen des täglichen Lebens allein treffen. Gemeint sind damit also Entscheidungen, die häufig vorkommen und keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben.

Bei einer Schulanmeldung oder Schulabmeldung eines Kindes handelt es sich um eine Entscheidung, die für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, so dass deshalb das Einvernehmen beider Elternteile erforderlich ist. Entscheidungen, die das Einvernehmen beider Elternteile erfordern, sind dann nicht wirksam getroffen, wenn ein Elternteil widerspricht. Beispielsweise kann also die Abmeldung von der Schule dann nicht vollzogen werden. Für die rechtliche Wirksamkeit ist die übereinstimmende Erklärung beider Eltern notwendig. Das Bürgerliche Gesetzbuch sieht in Fällen, in denen es zu keiner übereinstimmenden Erklärung kommt, vor, dass im Interesse der Kinder eine familiengerichtliche Entscheidung herbeigeführt wird, und zum Beispiel die Entscheidungszuständigkeit einem der beiden Personensorgeberechtigten zugewiesen wird. Bei begründeten Zweifeln an der Sorgeberechtigung, insbesondere wenn nur ein Elternteil unterschreibt, ist eine Nachfrage der Schulen erforderlich.

*Quelle:*

- [www.SCULE-MANAGEMENT.DE](http://www.SCULE-MANAGEMENT.DE)
- Infodienst Schulleitung Ausgabe 626, Jan. 2017